

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1969	Nummer 93
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22305	11. 4. 1969	RdErl. d. Kultusministers Ausbildungsordnung für die Technikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	1104
22305	14. 4. 1969	RdErl. d. Kultusministers Prüfungsordnung für die Technikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	1105
22305	15. 4. 1969	RdErl. d. Kultusministers Ausbildungsordnung für die Chemotechnikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	1111
22305	16. 4. 1969	RdErl. d. Kultusministers Prüfungsordnung für die Chemotechnikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	1112

I.

22305

**Ausbildungsordnung
für die Technikerfachschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers v. 11. 4. 1969 —
IV B 4. 72—43—0.0 Nr. 1292/69

Die Technikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen sind in überwiegender Zahl aus privaten Bildungseinrichtungen hervorgegangen, die sich unabhängig voneinander entwickelt haben und deshalb in ihrer schulischen Struktur zum Teil erhebliche Abweichungen aufweisen. Um in den der Schulaufsicht des Kultusministeriums unterstehenden Technikerfachschulen die erforderliche Einheitlichkeit der Ausbildung zu erreichen, wird für sie die in der Anlage beigefügte verbindliche Ordnung eingeführt.

**Ausbildungsordnung
für die Technikerfachschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

1 Ziel der Ausbildung

Der Techniker ist eine gehobene Fachkraft zwischen dem qualifizierten Handwerker und dem Ingenieur. Ziel der Ausbildung ist es, die für seine Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Einsichten in größere Zusammenhänge zu vermitteln und ihn zu befähigen, sich in neue Techniken einzuarbeiten und innerhalb bestimmter Arbeitsbereiche mit Verantwortlichkeit technische Aufgaben selbständig zu lösen.

2 Ausbildungsstätte

2.1 Ausbildungsstätte ist die Technikerfachschule.

2.2 An der Technikerfachschule müssen zur Erteilung des theoretischen Unterrichts Lehrkräfte mit didaktisch-methodischer Ausbildung und zur Erteilung des übrigen Unterrichts Lehrkräfte mit langjähriger technischer Praxis tätig sein.

2.3 Die Technikerfachschule muß über zweckentsprechend eingerichtete Unterrichtsräume, Werkstätten und Laboratorien für praktische Übungen und Versuche sowie über geeignete Lehr- und Anschauungsmittel verfügen.

3 Art und Dauer der Ausbildung

3.1 Die Ausbildung erfolgt an Tages- oder Abend-Technikerfachschulen durch theoretischen Unterricht und praktische sowie labormäßige Übungen. Die Ausbildung muß eigenständig sein. Sie darf nicht mit der Ausbildung anderer Berufsgruppen verbunden werden.

3.2 Die Ausbildung dauert in der Regel an

- a) Tages-Technikerfachschulen (Vollzeitschulen)
drei Halbjahre mit insgesamt 2160 Stunden,
- b) Abend-Technikerfachschulen (Teilzeitschulen)
sieben Halbjahre mit insgesamt 1680 Stunden.

In Fachrichtungen mit besonders vielschichtiger Ausbildung kann der Kultusminister sowohl eine längere Ausbildungsdauer als auch eine größere Gesamtstundenzahl festsetzen.

4 Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren

4.1 In eine Technikerfachschule kann aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt und nachweist:

1. erfolgreicher Abschluß der Hauptschule oder eine gleichwertige Vorbildung,
2. erfolgreicher Abschluß der Berufsschule,
3. erfolgreicher Abschluß einer einschlägigen Lehre (Facharbeiter- oder Gesellenprüfung),
4. weitere Berufserfahrung in einem der gewählten Fachrichtung entsprechenden Beruf (bei Aufnahme in die Tagesschule von mindestens zwei Jahren, in die Abendschule von mindestens einem Jahr mit der Verpflichtung, bis zur staatlichen Technikerprüfung mindestens insgesamt 3 Jahre berufstätig gewesen zu sein),

5. charakterliche Eignung nach Maßgabe des polizeilichen Führungszeugnisses,

6. gesundheitliche Unbedenklichkeit.

4.2 Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an die Technikerfachschule zu richten, an der die Ausbildung beabsichtigt ist.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. handgeschriebener lückenloser Lebenslauf mit eingehender Darstellung des Bildungsweges,
2. beglaubigte Abschriften der Nachweise zu 4.1 1. bis 4. sowie gegebenenfalls Verpflichtungserklärung gem. 4.1 4.,
3. ärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
4. polizeiliches Führungszeugnis,
5. bei Minderjährigen Erklärung der Erziehungsberechtigten, daß sie der Ausbildung des Minderjährigen in einer Technikerfachschule zustimmen,
6. Erklärung des Bewerbers darüber, ob er bereits eine staatliche Technikerprüfung abgelegt hat, gegebenenfalls mit Angabe von Zeit, Ort und Prüfungsergebnis.

4.3 Der Leiter der Technikerfachschule entscheidet über die Aufnahme, in Ausnahme- und Zweifelsfällen mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

5 Unterrichtsführung, Stundentafeln und Stoffpläne

5.1 Die Ausbildung darf nicht nur Wissen vermitteln, sondern soll vor allem zum selbständigen Denken bei der Anwendung des Wissens und Könnens auf technisch-praktische Probleme hinleiten. Der Unterricht ist, soweit die Stoffgebiete dies nahelegen, exemplarisch zu führen.

5.2 Der erste Teil der Ausbildung dient im wesentlichen der Vermittlung des Grundwissens, das in den Grundlagenfächern gelehrt wird. Auf dem Grundwissen soll der zweite Ausbildungsteil, der Unterricht in den Anwendungsfächern, aufgebaut werden. Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden für die Ausbildung wird für die Grundlagen- und die Anwendungsfächer etwa im Verhältnis 60:40 aufgeteilt.

5.3 Die für die einzelnen Fachrichtungen der Technikerausbildung verbindlichen Stundentafeln und Stoffpläne werden vom Kultusminister durch Erlaß bestimmt.

6 Halbjahreszeugnis und Leistungsbewertung

6.1 Am Ende jeden Schulhalbjahres erhält der Schüler ein Zeugnis über seine Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern. Am Ende der Ausbildung wird bei bestandener Technikerprüfung anstelle des Halbjahreszeugnisses das „Zeugnis über die staatliche Technikerprüfung“ ausgestellt.

6.2 Bei der Festsetzung der Noten in jedem Fach für das Halbjahreszeugnis ist eine so große Anzahl schriftlicher und mündlicher Leistungen zugrunde zu legen, daß ein sicheres Gesamturteil möglich wird.

6.3 Die Leistungen in den Fächern werden mit den folgenden Noten bewertet:

- | | |
|--------------|------|
| sehr gut | (1) |
| gut | (2) |
| befriedigend | (3) |
| ausreichend | (4) |
| mangelhaft | (5) |
| ungenügend | (6). |

Zwischennoten sind in Zeugnissen nicht zulässig.

6.4 In jedem Halbjahreszeugnis wird vermerkt, ob der Schüler

- a) versetzt wird oder
- b) das Schulhalbjahr wiederholen muß oder
- c) von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen wird.

7 Versetzung, Wiederholung und Ausschluß

7.1 Über die Versetzung, die Wiederholung eines Schulhalbjahres und den Ausschluß des Schülers von der Ausbildung an der Technikerfachschule entscheidet vor Ende des Schulhalbjahres die Versetzungskonferenz. Die Mitglieder dieser Konferenz sind der Leiter der Technikerfachschule als Vorsitzender und die Lehrer, die in den in dem Zeugnis aufgeführten Fächern unterrichtet haben.

7.2 Versetzt wird der Schüler, der

1. an den Pflichtübungen teilgenommen hat, die dazugehörigen Zeichnungen, die geforderten Niederschriften und Ausarbeitungen ordnungs- und termingerecht abgeliefert hat und
2. einen Durchschnitt der Noten in allen Fächern des Zeugnisses von mindestens ausreichend (4) erreicht hat. Es darf jedoch in keinem Fach, in dem die Ausbildung abschließt, die Beurteilung mangelhaft (5) oder schlechter, in keinem Fach im Wiederholungsfall die Beurteilung mangelhaft (5), in keinem Fach ungenügend (6) und in nicht mehr als zwei Fächern mangelhaft (5) sein.

7.3 Die Versetzung ist zu versagen, wenn infolge langen oder häufigen Fehlens des Schülers die Beurteilung seiner Leistungen nicht möglich ist.

7.4 Der nicht versetzte Schüler ist zur Wiederholung des Schulhalbjahres zuzulassen. Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag des Schülers in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

7.5 Vom weiteren Besuch der Technikerfachschule ist der Schüler auszuschließen, dessen Leistungen nach der Beurteilung der Versetzungskonferenz gemäß 7.1 erkennen lassen, daß er das Ausbildungsziel der Technikerfachschule nicht erreichen wird.

Er soll in der Regel vom weiteren Besuch der Technikerfachschule ausgeschlossen werden, wenn er nach der zweiten Wiederholung eines Schulhalbjahres nicht versetzt worden ist.

8 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am 1. 8. 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 1104.

22305

**Prüfungsordnung
für die Technikerfachschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers v. 14. 4. 1969 —
IV B 4. 72—43—0.0 Nr. 1291/69

Die durch RdErl. d. Kultusministers v. 23. 5. 1957 (n. v.) — II E 4. 70—31 2 Nr. 278 57 — veröffentlichte vorläufige Prüfungsordnung für die Technikerfachschulen war allein auf die Belange der „Technischen Abendschulen“ abgestellt. Die in der Zwischenzeit in der Prüfungspraxis gewonnenen Erfahrungen sowie die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Tages-Technikerfachschulen haben die Erarbeitung einer neuen Prüfungsordnung für Technikerfachschulen erforderlich gemacht, die als Anlage beigelegt ist.

**Prüfungsordnung
für die Technikerfachschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

1 Zweck der Prüfung

Durch die staatliche Technikerprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling das in Nummer 1 der Ausbildungsordnung für Technikerfachschulen v. 11. 4. 1969 angegebene Ziel erreicht hat.

2 Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung

2.1 Die staatliche Technikerprüfung findet an den öffentlichen und den als Ersatzschulen genehmigten oder vorläufig erlaubten Technikerfachschulen am Ende der Ausbildung statt.

2.2 Sie besteht aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Prüfung.

3 Prüfungsausschuß

3.1 Dem Prüfungsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Beauftragter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender,
2. der Leiter der Technikerfachschule,
3. die Lehrer, die in den Fächern der jeweiligen Abschlußklasse unterrichtet haben. Die mündlichen Prüfungen in allen anderen Fächern sind von Lehrern dieser Fächer durchzuführen.

3.2 In den Prüfungsausschuß können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden:

1. ein Vertreter des Schulträgers,
2. ein Vertreter der Arbeitgeber,
3. ein Vertreter der Arbeitnehmer.

Diese Mitglieder und je ein Stellvertreter werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie nehmen nur an den mündlichen Prüfungen teil. Die Abwesenheit beratender Mitglieder beeinträchtigt nicht die Beschlußfähigkeit des Prüfungsausschusses.

3.3 Der Beauftragte der oberen Schulaufsichtsbehörde kann sich als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch den Leiter der Technikerfachschule vertreten lassen.

3.4 Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Stimmrecht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses entfällt, wenn der Prüfling Angehöriger dieses Mitgliedes ist. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

3.5 Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4 Allgemeine Bestimmungen für das Prüfungsverfahren

4.1 Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

Bedienstete der Verwaltung, die für Schreib-, Vervielfältigungs- und sonstige Arbeiten in Prüfungsangelegenheiten eingesetzt werden, müssen vorher von dem Leiter der Technikerfachschule zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Prüfungsvorgänge verpflichtet werden und durch Unterschrift die Verpflichtung bestätigen.

4.2 Über die gesamte Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das unmittelbar nach Prüfungsschluß ebenso wie die Prüfungsnotenliste (siehe 6.1) von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß über alle Prüfungsvorgänge berichten und so abgefaßt sein, daß es bei gegebenenfalls später erhobenen Einwänden gegen die Prüfungsdurchführung als Unterlage für die Klärung der Tatbestände geeignet ist.

4.3 Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung, insbesondere einer Täuschung, entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung eines Teiles oder mehrerer Teile der Prüfung anordnen oder den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.

4.4 Kann der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden und von ihm nachzuweisenden Gründen an der Prüfung nicht oder nicht ganz teilnehmen, so muß er für unverzügliche Benachrichtigung des Leiters der Technikerfachschule sorgen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

5 Zulassung zur Prüfung

5.1 Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Technikerprüfung ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung an den Leiter der Technikerfachschule zu richten (siehe 8.5 a).

5.2 Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß

1. die Aufnahmebedingungen zum Besuch der Technikerfachschule erfüllt sind,
2. eine Technikerfachschule ordnungsgemäß besucht worden ist,
3. sämtliche Übungsarbeiten ordnungsgemäß gefertigt und termingerecht vorgelegt wurden,
4. die letzten Zeugnisnoten in den vor dem letzten Schulhalbjahr abgeschlossenen Fächern mindestens „ausreichend“ sind,
5. keine wesentlichen Bedenken gegen das Bestehen der Prüfung vorliegen,
6. die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

5.3 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Der Leiter der Technikerfachschule legt ihm bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung für jeden Bewerber vor:

1. den Antrag gemäß 5.1,
2. die schriftliche Bestätigung des Leiters der Technikerfachschule, daß die Zulassungsvoraussetzungen gemäß 5.2 erfüllt sind,
3. die Prüfungsnotenliste gemäß 6.1.

Die Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

5.4 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungstermine nach Vorschlag des Leiters der Technikerfachschule.**6 Durchführung der Prüfung****6.1 Bis spätestens dreieinhalb Wochen vor Prüfungsbeginn ist eine Prüfungsnotenliste vorzubereiten, die für jeden zur Prüfung gemeldeten Bewerber enthält:**

1. die letzten Zeugnisnoten in den vor dem letzten Schulhalbjahr abgeschlossenen Fächern (Vornoten),
2. die Halbjahresnoten in den Fächern des letzten Schulhalbjahres (Vornoten),
3. Raum für die Eintragung der Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für die Gesamtnote in jedem Fach,
4. Raum für die Note des Gesamtergebnisses der Prüfung.

6.2 Schriftliche Prüfung**6.21 Es sind fünf Klausurarbeiten anzufertigen. Die Fächer, in denen schriftlich zu prüfen ist, sind in den Stunden- tafeln gekennzeichnet. Stoffe aus zwei Fächern können in jeweils einer Prüfungsaufgabe behandelt werden.****6.22 Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 12, höchstens 16 volle Stunden.****6.23 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung aus zwei Vorschlägen aus, die ihm spätestens drei Wochen vor dem Prüfungsbeginn von dem Leiter der Technikerfachschule vorzulegen sind. Zu den Aufgaben sind die zur Bearbeitung erlaubten Hilfsmittel und die Bearbeitungszeiten genau anzugeben.****6.24 Sämtliche von dem Leiter der Technikerfachschule vorgeschlagenen Prüfungsaufgaben sind unter Verschuß zu halten. Die davon ausgewählten Aufgaben werden unmittelbar vor Beginn der betreffenden schriftlichen Prüfung den Prüflingen bekanntgegeben. Die übrigen Aufgaben bleiben bis zum Abschluß der Prüfung unter Verschuß.****6.25 Die schriftliche Prüfung wird vom Leiter der Technikerfachschule eröffnet. Hierbei weist er auf die Bestimmungen unter 4.3 hin.****6.26 Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung wird durch Lehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, oder andere vom Leiter der Technikerfachschule zu bestimmende Lehrer ausgeübt.****6.27 Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung werden durch die Lehrer, die die Aufgaben gestellt haben, korrigiert und beurteilt.****6.28 Nach Eintragung der Noten der schriftlichen Prüfung in die Prüfungsnotenliste gemäß 6.1 ist für jeden Prüfling in einer Sitzung des Prüfungsausschusses zu entscheiden; ob er mündlich zu prüfen ist und in welchen Fächern. Im Anschluß an diese Sitzung sind die Prüflinge davon in Kenntnis zu setzen, in welchen Fächern sie mündlich geprüft werden. Hierbei sind alle Prüflinge darauf hinzuweisen, daß sie außerdem in jedem der anderen Unterrichtsfächer der Ausbildung mündlich geprüft werden können.****6.29 Sämtliche in der Prüfung angefertigten Arbeiten sind mindestens drei Jahre bei der Technikerfachschule aufzubewahren.****6.3 Mündliche Prüfung****6.31 Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuß statt. Sie dient der Herbeiführung einer Entscheidung über die Leistungsbewertung in den Prüfungsfächern, bei denen nach der schriftlichen Prüfung Zweifel über die Gesamtnote bestehen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, in welchen sonstigen Fächern gemäß 6.28 Satz 3 mündlich zu prüfen ist.****6.32 Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer der Ausbildung und soll sich insbesondere auf die Anwendungsfächer gemäß 5.2 der Ausbildungsordnung für Technikerfachschulen v. 11. 4. 1969 erstrecken.****6.33 In den Prüfungsfächern, in denen die Vornoten gemäß 6.1 2. mindestens ausreichend sind und bei der schriftlichen Prüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind, muß mündlich geprüft werden.****6.34 Die mündliche Prüfung wird in der Regel von dem Lehrer vorgenommen, der in dem zu prüfenden Fach den Prüfling unterrichtet hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Leiter der Technikerfachschule können in die Prüfung unmittelbar eingreifen. Wünsche anderer Mitglieder des Prüfungsausschusses hinsichtlich des zu prüfenden Stoffes können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Technikerfachschule dem prüfenden Lehrer mitgeteilt werden.****6.35 In der Regel soll die mündliche Prüfung die Dauer von 15 Minuten je Prüfling und Fach nicht überschreiten.****6.36 Die Noten für die mündliche Prüfung sind unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung vom Prüfungsausschuß festzusetzen, nachdem der jeweils prüfende Lehrer seinen Notenvorschlag unterbreitet hat.****7 Leistungsbewertung****7.1 Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit den folgenden Noten bewertet:**

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6).

7.2 Die Noten für die einzelnen Fächer, in denen geprüft worden ist, ergeben sich aus den

1. Vornoten gemäß 6.1,
2. Prüfungsnoten gemäß 6.27 und 6.36.

7.3 Die Gesamtnote in jedem Fach, in dem geprüft wurde, ist von der Vornote und Prüfungsnote (bzw. Prüfungsnoten) abhängig, wobei der Vornote besonderes Gewicht zukommt. Die Gesamtnote ist auf eine volle Notenzahl ab- oder aufzurunden.

Ab- bzw. Aufrundung sind nicht nach schematischen rechnerischen Grundsätzen, sondern allein unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in dem Fach vorzunehmen.

Die Gesamtnote setzt der Prüfungsausschuß nach Vorschlag des Lehrers fest, der den Prüfling in dem Fach unterrichtet hat.

- 7.4 In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, wird die Vor-
note gemäß 6.1 1. und 2. als Gesamtnote übernommen.

8 Ergebnis der Prüfung

- 8.1 Der Prüfungsausschuß stellt in einer Schlußsitzung, in der die während der Ausbildung angefertigten Übungsarbeiten, Konstruktionszeichnungen und die Prüfungsarbeiten ausliegen, für jeden Prüfling das Prüfungsergebnis fest.

- 8.2 Das Gesamtergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

„sehr gut bestanden“,
„gut bestanden“,
„befriedigend bestanden“,
„bestanden“,
„nicht bestanden“.

- 8.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen in dem Zeugnis gemäß Muster 1 aufzuführenden Fächern mindestens mit „ausreichend“ beurteilt sind.

- 8.4 Aus den Noten der in dem Zeugnis gemäß Muster 1 aufzuführenden Fächer ist ein gewichteter Mittelwert in folgender Weise zu bilden:

Die Noten in den Fächern, die als Kernfächer in den vom Kultusminister erlassenen Stundentafeln gekennzeichnet sind, werden in die Errechnung des Mittelwertes (über alle in dem Zeugnis aufzuführenden Fächer) je Kernfach dreimal aufgenommen, als ob jedes Kernfach mit seiner Note im Zeugnis dreimal aufgeführt wäre.

Dem gewichteten Mittelwert sind die Gesamtnoten in folgender Weise zuzuordnen:

1,0–1,5 „sehr gut bestanden“,
größer 1,5–2,5 „gut bestanden“,
größer 2,5–3,5 „befriedigend bestanden“,
größer 3,5–4,0 „bestanden“.

- 8.5 Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Antragsfrist gemäß 5.1 schuldhaft nicht eingehalten worden ist,
- b) der Prüfling zur Prüfung schuldhaft nicht erschienen ist oder sie schuldhaft abgebrochen hat,
- c) der Prüfling wegen Täuschung von der weiteren Prüfung ausgeschlossen worden ist,
- d) nicht in allen in dem Zeugnis gemäß Muster 1 aufzuführenden Fächern mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ zuerkannt worden ist.

- 8.6 In den Fällen gemäß 8.5 a) bis c) gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

In dem Fall gemäß 8.5 d) ist die gesamte Prüfung nicht bestanden, wenn mehr als ein Fach mit „ungenügend“ oder ein Fach mit „ungenügend“ und ein Fach oder mehrere Fächer mit „mangelhaft“ oder mehr als zwei Fächer mit „mangelhaft“ beurteilt sind.

- 8.7 In den Fällen gemäß 8.5 d), in denen die Voraussetzungen nach 8.6 Abs. 2 nicht erfüllt sind (ein Fach ist mit „ungenügend“ oder bis zu zwei Fächer sind mit „mangelhaft“ beurteilt), gilt die Prüfung in dem einen Fach bzw. in den zwei Fächern als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich. Der Prüfungsausschuß legt in der Schlußsitzung fest, ob die Wiederholungsprüfung schriftlich und mündlich oder nur mündlich in dem einen Fach oder in den zwei Fächern durchzuführen ist.

9 Wiederholung der Prüfung

- 9.1 Wer die gesamte Prüfung zu wiederholen hat, muß in der Regel die Ausbildung des letzten Schulhalbjahres ohne jede Einschränkung erneut durchlaufen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann vom Prüfungsausschuß in der Schlußsitzung eine Befreiung lediglich vom erneuten Unterrichtsbesuch in den Fächern erteilt werden, in

denen in der Prüfung mindestens die Gesamtnote „gut“ erreicht worden ist. Die Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

- 9.2 Die Wiederholung der Prüfung gemäß 8.7 kann frühestens nach einem halben Jahr und spätestens nach einem Jahr durchgeführt werden. Der Besuch des Unterrichts in dem einen Fach bzw. in den zwei Fächern im Schulhalbjahr vor der Wiederholung der Prüfung ist anzuraten. Die Leistungen werden in dieser Zeit nicht bewertet.

- 9.3 Die Zulassung zur Wiederholung der gesamten Prüfung oder zur Wiederholung der Prüfung nach 8.7 ist gemäß 5.1 zu beantragen.

- 9.4 Eine zweite Wiederholung der gesamten Prüfung oder eine zweite Wiederholung der Prüfung in einem Fach oder zwei Fächern ist nur mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

10 Zeugnis

- 10.1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der Technikerfachschule unterzeichnetes Zeugnis nach Muster 1 und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Techniker“
bzw.

„Staatlich geprüfte Technikerin“

der Fachrichtung, in der die Ausbildung erfolgte, zu führen.

- 10.2 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die von dem Prüfungsausschuß in der Schlußsitzung gem. 8.1 festgesetzten Noten ausweist.

11 Prüfung für Nichtschüler [Fremdenprüfung]

- 11.1 Personen, die nicht an einer Technikerfachschule ausgebildet worden sind, können die Fremdenprüfung ablegen.

Sie ist in der Regel an einer öffentlichen Technikerfachschule durchzuführen. Fremdenprüfungen in Fachrichtungen, die an öffentlichen Technikerfachschulen nicht vertreten sind, müssen an privaten, als Ersatzschulen genehmigten oder vorläufig erlaubten Technikerfachschulen, die in den entsprechenden Fachrichtungen ausbilden, abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung ist der Nachweis

1. einer einschlägigen Lehre mit Lehrabschluß,
2. einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung (z. B. durch Besuch privater Bildungseinrichtungen oder Teilnahme an Fernlehrcursen),
3. einer insgesamt siebenjährigen einschlägigen praktischen Tätigkeit einschließlich beruflicher Ausbildungszeit; hierauf kann der Besuch einer öffentlichen oder privaten, als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten Tages-Technikerfachschule (Vollzeitschule) angerechnet werden.

- 11.2 Der Antrag auf Zulassung zur Fremdenprüfung ist schriftlich an den Leiter der Technikerfachschule zu richten, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag ist eine Erklärung des Bewerbers darüber beizufügen, ob er bereits eine staatliche Technikerprüfung abgelegt hat, gegebenenfalls mit Angabe von Zeit, Ort und Prüfungsergebnis. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bestimmt im Benehmen mit dem Leiter der Technikerfachschule die Prüfungstermine sowie die Lehrer, die in den Prüfungsausschuß berufen werden.

- 11.3 Die Fremdenprüfung wird in zwei getrennten Teilen abgelegt, zwischen denen ein Zeitraum von 5 bis 7 Monaten liegen muß. Die Zuordnung der Prüfungsfächer zu den beiden Teilen wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Leiter der Technikerfachschule festgelegt und von diesem dem Antragsteller mitgeteilt. Der zweite Prüfungsteil kann erst begonnen werden, wenn der erste bestanden ist.

- 11.4 Die Fremdenprüfung erstreckt sich auf alle Fächer, in denen in der Technikerfachschule unterrichtet wird.

- 11.5 Die Fremdenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen in dem Zeugnis (Muster 2) aufzuführenden Fächern mit mindestens „ausreichend“ beurteilt sind.
- 11.6 Die Wiederholung der gesamten Prüfung oder der Prüfung in einem Fach oder in zwei Fächern ist frühestens nach einem halben Jahr und nur einmal zulässig. Die Wiederholung ist gemäß 5.1 zu beantragen.
- 11.7 Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.
- 11.8 Wer die Fremdenprüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der öffentlichen Technikerfachschule unterzeichnetes Zeugnis nach Muster 2. Er (sie) ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Techniker“
bzw.

„Staatlich geprüfte Technikerin“

zu führen.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenen formlosen Bescheid.

12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen gemäß RdErl. d. Kultusministers v. 23. 5. 1957 (n. v.) — II E. 4 70—31:2 Nr. 278:57 — außer Kraft.

Muster 1

(Vorderseite)

(Bezeichnung der Schule)

Zeugnis

über die staatliche Technikerprüfung

Herr Frau/Fräulein

(Vor- und Zuname)

geboren am 19. in

Kreis , hat auf Grund der Prüfungsordnung für die Techniker-
fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 14. 4. 1969 am
die staatliche Technikerprüfung in der Fachrichtung

bestanden.

Auf Grund der umstehend aufgeführten Leistungen wurde ihm/ihr die Gesamtnote

zuerkannt.

Herr Frau/Fräulein

ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Techniker“

„Staatlich geprüfte Technikerin“

zu führen.

, den

(Ort)

Für den Staatlichen Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende

Der Leiter der Technikerfachschule

(Siegel der oberen Schulaufsichtsbehörde)

Leistungsstufen für die Gesamtnote: Sehr gut bestanden, gut bestanden, befriedigend bestanden, bestanden.

Muster 1

(Rückseite)

Die Leistungen von Herrn Frau/Fräulein

während der Ausbildung und in der Prüfung sind in den unten aufgeführten Fächern wie folgt beurteilt worden:

Es sind alle Fächer aufzuführen, in denen
unterrichtet worden ist.

Bemerkungen:

, den

(Ort)

Der Leiter
der Technikerfachschule

(Siegel der

Technikerfachschule)

Die Lehrer

als Mitglieder des Prüfungsausschusses

Leistungsstufen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

(Bezeichnung der Schule)

Zeugnis

über die staatliche Technikerprüfung

Herr/Frau/Fräulein (Ver- und Zuname)

geboren am 19 .. in

Kreis, hat auf Grund der Prüfungsordnung für die Techniker-
fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 14. 4. 1969 am
als Nichtschüler die staatliche Technikerprüfung (Fremdenprüfung) in der Fachrichtung

bestanden.

Auf Grund der umstehend aufgeführten Leistungen wurde ihm/ihr die Gesamtnote

zuerkannt.

Herr/Frau/Fräulein ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Techniker“
„Staatlich geprüfte Technikerin“

zu führen.

....., den
(Ort)

Für den Staatlichen Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende

Der Leiter der Technikerfachschule

(Siegel der oberen Schulaufsichtsbehörde)

Leistungsstufen für die Gesamtnote: Sehr gut bestanden, gut bestanden, befriedigend bestanden, bestanden.

Die Leistungen von Herrn/Frau/Fräulein
in der Prüfung sind in den unten aufgeführten Fächern wie folgt beurteilt worden:

Es sind alle Fächer der Fachrichtung, in der geprüft wird, aufzuführen.

Bemerkungen:

....., den ..
(Ort)

Der Leiter
der Technikerfachschole

Die Lehrer
als Mitglieder des Prüfungsausschusses

(Siegel der

Technikerfachschule)

Leistungsstufen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

22305

Ausbildungsordnung für die Chemotechnikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 4. 1969 —
IV B 4. 72—43—0/0 Nr. 1293.69

Die Chemotechnikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen sind zum Teil aus privaten Bildungseinrichtungen hervorgegangen, deren Entwicklung sich unabhängig voneinander vollzogen hat, weshalb ihre schulische Struktur zum Teil Abweichungen aufweist. Um in den der Schulaufsicht des Kultusministeriums unterstellten Chemotechnikerfachschulen die erforderliche Einheitlichkeit der Ausbildung zu erreichen, wird für sie die als Anlage beigefügte verbindliche Ordnung eingeführt.

Ausbildungsordnung für die Chemotechnikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist, die Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten zu vermitteln, deren der Chemotechniker zur Ausübung seines Berufes in Laboratorien, Forschungs- und Produktionsstätten bedarf, und ihn zu befähigen, innerhalb bestimmter Arbeitsbereiche mit Verantwortlichkeit chemisch-technische Aufgaben selbständig zu lösen.

2 Ausbildungsstätte

2.1 Ausbildungsstätte ist die Chemotechnikerfachschule.

2.2 An der Chemotechnikerfachschule müssen zur Erteilung des theoretischen Unterrichts Lehrkräfte mit didaktisch-methodischer Ausbildung und zur Erteilung des übrigen Unterrichts Lehrkräfte mit langjähriger technischer Praxis tätig sein.

2.3 Die Chemotechnikerfachschule muß über zweckentsprechend eingerichtete Unterrichtsräume und Laboratorien für praktische Übungen und Versuche sowie über geeignete Lehr- und Anschauungsmittel verfügen.

3 Art und Dauer der Ausbildung

3.1 Die Ausbildung erfolgt an Tages- oder Abend-Chemotechnikerfachschulen durch theoretischen Unterricht und Laborübungen. Die Ausbildung muß eigenständig sein. Sie darf nicht mit der Ausbildung anderer Berufsgruppen verbunden werden.

3.2 Die Ausbildung dauert an

- a) Tages-Chemotechnikerfachschulen (Vollzeitschulen) vier Halbjahre mit insgesamt 2880 Stunden,
- b) Abend-Chemotechnikerfachschulen (Teilzeitschulen) sieben Halbjahre mit insgesamt 1740 Stunden.

4 Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren

4.1 In eine Tages-Chemotechnikerfachschule kann aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt und nachweist:

- a) erfolgreicher Abschluß der Chemielaborantenlehre oder
- b) erfolgreicher Abschluß einer Realschule oder eine gleichwertige Vorbildung und ein geregeltes einschlägiges Praktikum von zwei Jahren mit gleichzeitigem Berufsschulunterricht in besonderen Fachklassen, (Sofern der Berufsschulunterricht nicht in besonderen Fachklassen erteilt wurde, ist anschließend an die Praktikantenzeit an einer halbjährigen Vorbereitungsausbildung [Vorkurs] in einer Tages-Chemotechnikerfachschule teilzunehmen.) oder
- c) erfolgreicher Abschluß einer Realschule oder eine gleichwertige Vorbildung, ordnungsgemäßer Besuch einer Berufsfachschule für Chemie und bestandene Prüfung als „Chemisch-technischer Assistent“ bzw. „Chemisch-technische Assistentin“ mit anschließender mindestens zweijähriger Tätigkeit in diesem Beruf,

d) charakterliche Eignung nach Maßgabe des polizeilichen Führungszeugnisses,

e) gesundheitliche Unbedenklichkeit.

4.2 In eine Abend-Chemotechnikerfachschule kann aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt und nachweist:

- a) erfolgreicher Abschluß der Chemielaborantenlehre oder
- b) erfolgreicher Abschluß einer Realschule oder eine gleichwertige Vorbildung, ordnungsgemäßer Besuch einer Berufsfachschule für Chemie und bestandene Prüfung als „Chemisch-technischer Assistent“ bzw. „Chemisch-technische Assistentin“ mit der Verpflichtung, in der Zeit des Besuches der Chemotechnikerfachschule tagsüber einschlägig berufstätig zu sein,
- c) charakterliche Eignung nach Maßgabe des polizeilichen Führungszeugnisses,
- d) gesundheitliche Unbedenklichkeit.

4.3 Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an die Chemotechnikerfachschule zu richten, an der die Ausbildung beabsichtigt ist.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. handgeschriebener lückenloser Lebenslauf mit eingehender Darstellung des Bildungsweges,
- 2. beglaubigte Abschriften der Nachweise zu 4.1 a) bis c) bzw. 4.2 a) und b) sowie Verpflichtungserklärung gemäß 4.2 b),
- 3. ärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- 4. polizeiliches Führungszeugnis,
- 5. bei Minderjährigen Erklärung der Erziehungsberechtigten, daß sie der Ausbildung des Minderjährigen in einer Chemotechnikerfachschule zustimmen,
- 6. Erklärung des Bewerbers darüber, ob er bereits eine staatliche Chemotechnikerprüfung abgelegt hat, gegebenenfalls mit Angabe von Zeit, Ort und Prüfungsergebnis.

4.4 Der Leiter der Chemotechnikerfachschule entscheidet über die Aufnahme, in Ausnahme- und Zweifelsfällen mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

5 Unterrichtsführung, Studentafeln und Stoffpläne

5.1 Die Ausbildung darf nicht nur Wissen vermitteln, sondern soll vor allem zum selbständigen Denken bei der Anwendung des Wissens und Könnens auf praktische Probleme hinleiten.

5.2 Die für den Unterricht verbindlichen Studentafeln und Stoffpläne werden vom Kultusminister durch Erlaß bestimmt.

6 Halbjahreszeugnis und Leistungsbewertung

6.1 Am Ende jeden Schulhalbjahres erhält der Schüler ein Zeugnis über seine Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern. Am Ende der Ausbildung wird bei bestandener Chemotechnikerprüfung anstelle des Halbjahreszeugnisses das „Zeugnis über die staatliche Chemotechnikerprüfung“ ausgestellt.

6.2 Bei der Festsetzung der Noten in jedem Fach für das Halbjahreszeugnis ist eine so große Anzahl schriftlicher und mündlicher Leistungen zugrunde zu legen, daß ein sicheres Gesamturteil möglich wird. Die in der Studentafel ausgewiesenen Praktika haben durch eigene Benotung gleiches Gewicht wie die Unterrichtsfächer.

6.3 Die Leistungen in den Fächern werden mit den folgenden Noten bewertet:

- sehr gut (1)
- gut (2)
- befriedigend (3)
- ausreichend (4)
- mangelhaft (5)
- ungenügend (6).

Zwischennoten sind in Zeugnissen nicht zulässig.

6.4 In jedem Halbjahreszeugnis wird vermerkt, ob der Schüler

- a) versetzt wird
oder
- b) das Schulhalbjahr wiederholen muß
oder
- c) von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen wird.

7 Versetzung, Wiederholung und Ausschluß

7.1 Über die Versetzung, die Wiederholung eines Schulhalbjahres und den Ausschluß des Schülers von der Ausbildung an der Chemotechnikerfachschule entscheidet vor Ende des Schulhalbjahres die Versetzungskonferenz. Die Mitglieder dieser Konferenz sind der Leiter der Chemotechnikerfachschule als Vorsitzender und die Lehrer, die in den in dem Zeugnis aufgeführten Fächern unterrichtet haben.

7.2 Versetzt wird der Schüler, der

- 1. an den Pflichtübungen teilgenommen hat, die dazugehörigen Niederschriften und sonstigen pflichtgemäßen Ausarbeitungen ordnungs- und termingerecht abgeliefert hat
und
- 2. einen Durchschnitt der Noten in allen Fächern des Zeugnisses von mindestens ausreichend (4) erreicht hat. Es darf jedoch in keinem Fach, in dem die Ausbildung abschließt, die Beurteilung mangelhaft (5) oder schlechter, in keinem Fach im Wiederholungsfall die Beurteilung mangelhaft (5), in keinem Fach ungenügend (6) und in nicht mehr als zwei Fächern mangelhaft (5) sein.

7.3 Die Versetzung ist zu versagen, wenn infolge langen oder häufigen Fehlens des Schülers die Beurteilung seiner Leistungen nicht möglich ist.

7.4 Der nicht versetzte Schüler ist zur Wiederholung des Schulhalbjahres zuzulassen. Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag des Schülers in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

7.5 Vom weiteren Besuch der Chemotechnikerfachschule ist der Schüler auszuschließen, dessen Leistungen nach der Beurteilung der Versetzungskonferenz gemäß 7.1 erkennen lassen, daß er das Ausbildungsziel der Chemotechnikerfachschule nicht erreichen wird.

Er soll in der Regel vom weiteren Besuch der Chemotechnikerfachschule ausgeschlossen werden, wenn er nach der zweiten Wiederholung eines Schulhalbjahres nicht versetzt worden ist.

8 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 1111.

22305

Prüfungsordnung für die Chemotechnikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Kultusministers v. 16. 4. 1969 —
IV B 4. 72-43-0.0 Nr. 1290/69

Durch RdErl. des Kultusministers v. 30. 5. 1956 (n. v.) — II E 4. 72-31 0 Nr. 2720-56 — sind die „Richtlinien zu einer Ordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker“ — Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. 4. 1956 — für die Chemotechnikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt worden. Diese Richtlinien vertraten bisher die fehlende Prüfungsordnung. Die in der Zwischenzeit in der Prüfungspraxis gewonnenen Erfahrungen haben die Erarbeitung einer Prüfungsordnung für Chemotechnikerfachschulen erforderlich gemacht, die als Anlage beigefügt ist.

Prüfungsordnung für die Chemotechnikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

1 Zweck der Prüfung

Durch die staatliche Chemotechnikerprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling das in Nummer 1 der Ausbildungsordnung für Chemotechnikerfachschulen v. 15. 4. 1969 angegebene Ziel erreicht hat.

2 Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung

2.1 Die staatliche Chemotechnikerprüfung findet an den öffentlichen und den als Ersatzschulen genehmigten oder vorläufig erlaubten Chemotechnikerfachschulen in zwei zeitlich getrennten Abschnitten statt.

2.2 Sie besteht aus dem praktischen, schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung.

2.3 Der 1. Prüfungsabschnitt besteht aus der praktischen Prüfung I, die unmittelbar nach Abschluß des quantitativen Praktikums durchgeführt wird.

Zum 2. Prüfungsabschnitt gehören die praktische Prüfung II, die schriftliche und die mündliche Prüfung am Ende der gesamten Ausbildung.

3 Prüfungsausschuß

3.1 Dem Prüfungsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 1. ein Beauftragter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender,
- 2. der Leiter der Chemotechnikerfachschule,
- 3. die Lehrer, die in den Fächern der jeweiligen Abschlußklasse unterrichtet haben. Die mündlichen Prüfungen in allen anderen Fächern sind von Lehrern dieser Fächer durchzuführen.

3.2 In den Prüfungsausschuß können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden:

- 1. ein Vertreter des Schulträgers,
- 2. ein Vertreter der Arbeitgeber,
- 3. ein Vertreter der Arbeitnehmer.

Diese Mitglieder und je ein Stellvertreter werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie nehmen nur an den mündlichen Prüfungen teil. Die Abwesenheit beratender Mitglieder beeinträchtigt nicht die Beschlußfähigkeit des Prüfungsausschusses.

3.3 Der Beauftragte der oberen Schulaufsichtsbehörde kann sich als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch den Leiter der Chemotechnikerfachschule vertreten lassen.

3.4 Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Stimmrecht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses entfällt, wenn der Prüfling Angehöriger dieses Mitgliedes ist. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

3.5 Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4 Allgemeine Bestimmungen für das Prüfungsverfahren

4.1 Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

Bedienstete der Verwaltung, die für Schreib-, Vervielfältigungs- und sonstige Arbeiten in Prüfungsangelegenheiten eingesetzt werden, müssen vorher von dem Leiter der Chemotechnikerfachschule zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Prüfungsvorgänge verpflichtet werden und durch Unterschrift die Verpflichtung bestätigen.

4.2 Über die gesamte Prüfung (1. und 2. Prüfungsabschnitt) ist ein Protokoll zu führen, das unmittelbar nach Abschluß des 2. Prüfungsabschnittes von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß über alle Prüfungsvorgänge berichten und so abgefaßt sein, daß es bei gege-

benenfalls später erhobenen Einwänden gegen die Prüfungsdurchführung als Unterlage für die Klärung der Tatbestände geeignet ist.

- 4.3 Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung, insbesondere einer Täuschung, entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung eines Teiles oder mehrerer Teile der Prüfung anordnen oder den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.
- 4.4 Kann der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden und von ihm nachzuweisenden Gründen an der Prüfung nicht oder nicht ganz teilnehmen, so muß er für unverzügliche Benachrichtigung des Leiters der Chemotechnikerfachschule sorgen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

5 Zulassung zur Prüfung

- 5.1 Der Antrag auf Zulassung ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des 1. bzw. 2. Prüfungsabschnittes schriftlich an den Leiter der Chemotechnikerfachschule zu richten. Wird der Antrag auf Zulassung zum 1. Prüfungsabschnitt schuldhaft unterlassen, muß der Schüler das zuletzt durchlaufene Schulhalbjahr wie bei Nichtversetzung wiederholen. Bei Unterlassung des Antrages für den 2. Prüfungsabschnitt gilt 8.5 a).
- 5.2 Die Zulassung zum 1. Prüfungsabschnitt setzt voraus, daß
1. die Aufnahmebedingungen zum Besuch der Chemotechnikerfachschule erfüllt sind,
 2. eine Chemotechnikerfachschule ordnungsgemäß besucht worden ist,
 3. keine wesentlichen Bedenken gegen die Versetzung in das folgende Schulhalbjahr und gegen das Bestehen des 1. Prüfungsabschnittes bestehen und
 4. die Prüfungsgebühr für den 1. Prüfungsabschnitt entrichtet ist.
- 5.3 Die Zulassung zum 2. Prüfungsabschnitt setzt voraus, daß
1. der 1. Prüfungsabschnitt bestanden ist,
 2. eine Chemotechnikerfachschule ordnungsgemäß während der gesamten Ausbildungszeit besucht worden ist,
 3. sämtliche Pflichtübungen und Experimentalarbeiten, die dazugehörigen Niederschriften und sonstigen pflichtgemäßen Ausarbeitungen ordnungs- und termingerech durchgeführt bzw. ausgeführt und abgeliefert worden sind,
 4. die letzten Zeugnisnoten in den vor dem letzten Schulhalbjahr abgeschlossenen Fächern mindestens „ausreichend“ sind,
 5. keine wesentlichen Bedenken gegen das Bestehen des 2. Prüfungsabschnittes bestehen und
 6. die Prüfungsgebühr für den 2. Prüfungsabschnitt entrichtet ist.
- 5.4 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassungen zum 1. und 2. Prüfungsabschnitt. Der Leiter der Chemotechnikerfachschule legt ihm bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des 1. bzw. 2. Prüfungsabschnittes für jeden Bewerber vor:
1. den Antrag gemäß 5.1,
 2. die schriftliche Bestätigung des Leiters der Chemotechnikerfachschule, daß die Zulassungsvoraussetzungen gemäß 5.2 bzw. 5.3 erfüllt sind und
 3. die vorläufige Notenliste gemäß 6.1 bzw. die Prüfungsnotenliste gemäß 6.2.
- Die Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.
- 5.5 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungstermine nach Vorschlag des Leiters der Chemotechnikerfachschule.

6 Durchführung der Prüfung

- 6.1 Die vorläufige Notenliste ist für den 1. Prüfungsabschnitt bis spätestens zweieinhalb Wochen vor dessen Beginn vorzubereiten. Sie enthält für jeden zur Prüfung gemeldeten Bewerber:
1. die Noten der jeweils letzten Halbjahresleistungen für das früher abgeschlossene und das mit der Prüfung abzuschließende Praktikum (Vornoten),
 2. Raum für die Eintragung der Noten des 1. Prüfungsabschnittes sowie für die Gesamtnote in jedem der geprüften Praktika.
- 6.2 Die Prüfungsnotenliste ist bis spätestens drei Wochen vor Beginn des 2. Prüfungsabschnittes vorzubereiten. Sie enthält für jeden zur Prüfung gemeldeten Bewerber:
1. die aus der vorläufigen Notenliste zu übertragenden Noten des 1. Prüfungsabschnittes,
 2. die letzten Zeugnisnoten in den vor dem letzten Schulhalbjahr abgeschlossenen Fächern und Praktika (Vornoten),
 3. die Halbjahresnoten in den Fächern und Praktika des letzten Schulhalbjahres (Vornoten),
 4. Raum für die Eintragung der Noten des 2. Prüfungsabschnittes sowie für die Gesamtnote in jedem Fach und jedem Praktikum,
 5. Raum für die Note des Ergebnisses der gesamten Prüfung.
- 6.3 Die vorläufige Notenliste ist nach Eintragung aller darin vorgesehenen Beurteilungen unmittelbar nach Abschluß des 1. Prüfungsabschnittes von dem Leiter der Chemotechnikerfachschule und allen an der Durchführung des 1. Prüfungsabschnittes beteiligten Lehrern zu unterschreiben. Die Prüfungsnotenliste ist unmittelbar nach Abschluß des 2. Prüfungsabschnittes von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- 6.4 Praktische Prüfung
- 6.41 Prüfungsfächer für die zum 1. Prüfungsabschnitt gehörende praktische Prüfung I sind:
1. Anorganisch-qualitative Analyse,
 2. Anorganisch-quantitative Analyse.
- Prüfungsfächer für die zum 2. Prüfungsabschnitt gehörende praktische Prüfung II sind:
3. Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungsverfahren,
 4. Präparative und organisch-analytische Verfahren.
- 6.42 Die praktische Prüfung I und die praktische Prüfung II sind auf je zwei Tage zu verteilen. Die praktische Prüfung II wird unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt.
- 6.43 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die Aufgaben für die praktische Prüfung I und II aus je zwei Vorschlägen aus, die ihm spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin von dem Leiter der Chemotechnikerfachschule vorzulegen sind. Zu den Aufgaben sind die zur Bearbeitung erlaubten Hilfsmittel und die Bearbeitungszeiten genau anzugeben.
- 6.44 Sämtliche von dem Leiter der Chemotechnikerfachschule vorgeschlagenen Prüfungsaufgaben sind unter Verschuß zu halten. Die davon ausgewählten Aufgaben werden unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung I bzw. II den Prüflingen bekanntgegeben. Die übrigen Aufgaben bleiben bis zum Abschluß der gesamten Prüfung unter Verschuß.
- 6.45 Die praktische Prüfung I und die praktische Prüfung II werden jeweils vom Leiter der Chemotechnikerfachschule eröffnet. Hierbei weist er auf die Bestimmungen unter 4.3 hin.

6.46 Die Aufsicht während der Prüfung wird durch Lehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, oder andere vom Leiter der Chemotechnikerfachschule zu bestimmende Lehrer ausgeübt.

6.47 Der Prüfling hat über die Bearbeitung der ihm gestellten Aufgaben in der praktischen Prüfung einen Bericht abzufassen, der das Arbeitsverfahren behandelt, die eventuellen Berechnungen und das Arbeitsergebnis wiedergibt. Diese Berichte werden von den Lehrern, die die Aufgaben gestellt haben, korrigiert und beurteilt. Die Berichte sind mindestens drei Jahre bei der Chemotechnikerfachschule aufzubewahren.

6.5 Schriftliche Prüfung

6.51 Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Analytische Chemie,
4. Mathematik und Stöchiometrie,
5. Experimentalphysik,
6. Physikalische Chemie,
7. Chemische Betriebstechnik.

6.52 Die schriftliche Prüfung umfaßt vier Arbeiten. Es ist für jeweils eine Arbeit der Stoff aus den Prüfungsfächern gemäß 6.51

1. bis 3.,
- 4.,
5. oder 6.
- und 7.

zu entnehmen. Dabei kann der Stoff von zwei der Prüfungsfächer 1. bis 3. sowie 5. und 6. zu je einer Arbeit zusammengefaßt werden.

6.53 Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 12, höchstens 16 volle Stunden.

6.54 Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung werden von den Lehrern, die die Aufgaben gestellt haben, korrigiert und beurteilt. Die Arbeiten sind mindestens drei Jahre bei der Chemotechnikerfachschule aufzubewahren.

6.55 Die Bestimmungen 6.43 bis 6.46 gelten sinngemäß.

6.56 Nach Eintragung der Noten der praktischen Prüfung II und der schriftlichen Prüfung in die Prüfungsnotenliste gemäß 6.2 ist in einer Sitzung des Prüfungsausschusses für jeden Prüfling zu entscheiden, ob er mündlich zu prüfen ist und in welchen Fächern. Im Anschluß an diese Sitzung sind die Prüflinge davon in Kenntnis zu setzen, in welchen Fächern sie mündlich geprüft werden. Hierbei sind alle Prüflinge darauf hinzuweisen, daß sie außerdem in jedem der anderen Unterrichtsfächer der Ausbildung mündlich geprüft werden können.

6.6 Mündliche Prüfung

6.61 Die mündliche Prüfung wird nach der praktischen und der schriftlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuß durchgeführt. Sie dient der Herbeiführung einer Entscheidung über die Leistungsbewertung in den Prüfungsfächern, bei denen Zweifel über die Gesamtnote bestehen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, in welchen sonstigen Unterrichtsfächern der Ausbildung gemäß 6.56 Satz 3 zu prüfen ist.

6.62 Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer der Ausbildung und soll sich insbesondere auf die Prüfungsfächer gemäß 6.51 erstrecken, in denen nicht schriftlich geprüft wurde.

6.63 In den Prüfungsfächern, in denen die Vornoten gemäß 6.2 3. mindestens ausreichend sind und bei der schriftlichen Prüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind, muß mündlich geprüft werden.

6.64 Die mündliche Prüfung wird in der Regel von dem Lehrer vorgenommen, der in dem zu prüfenden Fach den Prüfling unterrichtet hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Leiter der Chemotechni-

kerfachschule können in die Prüfung unmittelbar eingreifen. Wünsche anderer Mitglieder des Prüfungsausschusses hinsichtlich des zu prüfenden Stoffes können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Chemotechnikerfachschule dem prüfenden Lehrer mitgeteilt werden.

6.65 In der Regel soll die mündliche Prüfung die Dauer von 15 Minuten je Prüfling und Fach nicht überschreiten.

6.66 Die Noten für die mündliche Prüfung sind unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung vom Prüfungsausschuß festzusetzen, nachdem der prüfende Lehrer einen Vorschlag unterbreitet hat.

7 Leistungsbewertung

7.1 Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit den folgenden Noten bewertet:

- | | |
|--------------|------|
| sehr gut | (1) |
| gut | (2) |
| befriedigend | (3) |
| ausreichend | (4) |
| mangelhaft | (5) |
| ungenügend | (6). |

7.2 Die Noten für die einzelnen Fächer, in denen geprüft worden ist, ergeben sich aus den

1. Vornoten gemäß 6.2,
2. Prüfungsnoten gemäß 6.47, 6.54 und 6.66.

7.3 Die Gesamtnote in jedem Fach, in dem geprüft wurde, ist von der Vornote und Prüfungsnote (bzw. Prüfungsnoten) abhängig, wobei der Vornote besonderes Gewicht zukommt.

Die Gesamtnote ist auf eine volle Notenzahl ab- oder aufzurunden. Ab- bzw. Aufrundung sind nicht nach schematisch rechnerischen Grundsätzen, sondern allein unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in dem Fach vorzunehmen. Die Gesamtnote setzt der Prüfungsausschuß nach Vorschlag des Lehrers fest, der den Prüfling in dem Fach unterrichtet hat.

7.4 In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, wird die Vornote gemäß 6.2 2. und 3. als Gesamtnote übernommen.

8 Ergebnis der Prüfung

8.1 Der Prüfungsausschuß stellt in einer Schlußsitzung, in der die während der Ausbildung angefertigten Übungsarbeiten, die Berichte der praktischen Prüfung und die sonstigen Prüfungsarbeiten ausliegen, für jeden Prüfling das Prüfungsergebnis fest.

8.2 Das Gesamtergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- „sehr gut bestanden“,
 „gut bestanden“,
 „befriedigend bestanden“,
 „bestanden“,
 „nicht bestanden“.

8.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen in dem Zeugnis gemäß Muster 1 aufzuführenden Fächern mindestens mit „ausreichend“ beurteilt sind.

8.4 Aus den Noten der in dem Zeugnis gemäß Muster 1 aufzuführenden Fächer ist ein gewichteter Mittelwert in folgender Weise zu bilden:

Die Noten in den Fächern, die als Kernfächer in den vom Kultusminister erlassenen Stundentafeln gekennzeichnet sind, werden in die Errechnung des Mittelwertes (über alle in dem Zeugnis aufzuführenden Fächer) je Kernfach dreimal aufgenommen, als ob jedes Kernfach mit seiner Note im Zeugnis dreimal aufgeführt wäre.

Dem gewichteten Mittelwert sind die Gesamtnoten in folgender Weise zuzuordnen:

- 1,0–1,5 „sehr gut bestanden“,
 größer 1,5–2,5 „gut bestanden“,
 größer 2,5–3,5 „befriedigend bestanden“,
 größer 3,5–4,0 „bestanden“.

8.5 Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Antragsfrist gemäß 5.1 schuldhaft nicht eingehalten worden ist,
- b) der Prüfling zur Prüfung schuldhaft nicht erschienen ist oder sie schuldhaft abgebrochen hat,
- c) der Prüfling wegen Täuschung von der weiteren Prüfung ausgeschlossen worden ist,
- d) nicht in allen in dem Zeugnis gemäß Muster 1 aufzuführenden Fächern mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ zuerkannt worden ist.

8.6 In den Fällen gemäß 8.5 a) bis c) gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

In dem Fall gemäß 8.5 d) ist die gesamte Prüfung nicht bestanden, wenn mehr als ein Fach mit „ungenügend“ oder ein Fach mit „ungenügend“ und ein Fach oder mehrere Fächer mit „mangelhaft“ oder mehr als zwei Fächer mit „mangelhaft“ beurteilt sind.

8.7 In den Fällen gemäß 8.5 d), in denen die Voraussetzungen nach 8.6 Abs. 2 nicht erfüllt sind (ein Fach ist mit „ungenügend“ oder bis zu zwei Fächer sind mit „mangelhaft“ beurteilt), gilt die Prüfung in dem einen Fach bzw. in den zwei Fächern als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich. Der Prüfungsausschuß legt in der Schlußsitzung fest, welche Prüfungsteile gemäß 2.2 in dem Fach bzw. in den zwei Fächern zu wiederholen sind.**9 Wiederholung der Prüfung**

9.1 Wer die gesamte Prüfung zu wiederholen hat, muß in der Regel die Ausbildung des letzten Schulhalbjahres ohne jede Einschränkung erneut durchlaufen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann vom Prüfungsausschuß in der Schlußsitzung eine Befreiung lediglich vom erneuten Unterrichtsbesuch in den Fächern erteilt werden, in denen in der Prüfung mindestens die Gesamtnote „gut“ erreicht worden ist. Die Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

9.2 Die Wiederholung der Prüfung gemäß 8.7 kann frühestens nach einem halben Jahr und spätestens nach einem Jahr durchgeführt werden. Der Besuch des Unterrichtes in dem einen Fach bzw. in den zwei Fächern im Schulhalbjahr vor der Wiederholung der Prüfung ist anzuraten. Die Leistungen werden in dieser Zeit nicht bewertet.

9.3 Die Zulassung zur Wiederholung der gesamten Prüfung oder zur Wiederholung der Prüfung nach 8.7 ist gemäß 5.1 zu beantragen.

9.4 Eine zweite Wiederholung der gesamten Prüfung oder eine zweite Wiederholung der Prüfung in einem Fach oder zwei Fächern ist nur mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

10 Zeugnis

10.1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der Chemotechnikerfachschule unterzeichnetes Zeugnis nach Muster 1 und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Chemotechniker“

bzw.

„Staatlich geprüfte Chemotechnikerin“

zu führen.

10.2 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die von dem Prüfungsausschuß in der Schlußsitzung gem. 8.1 festgesetzten Noten ausweist.

11 Prüfung für Nichtschüler [Fremdenprüfung]

11.1 Personen, die nicht an einer Chemotechnikerfachschule ausgebildet worden sind, können die Fremdenprüfung

an einer öffentlichen Chemotechnikerfachschule ablegen. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung ist der Nachweis

1. der Chemielaborantenlehre mit erfolgreichem Lehrabschluß
oder
der bestandenen Prüfung als
„Chemisch-technischer Assistent“ bzw.
„Chemisch-technische Assistentin“,
2. einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung (z. B. durch Besuch privater Bildungseinrichtungen oder Teilnahme an Fernlehrkursen),
3. einer insgesamt achtjährigen einschlägigen Berufstätigkeit (bei Chemielaboranten kann die Lehrzeit angerechnet werden).

11.2 Der Antrag auf Zulassung zur Fremdenprüfung ist schriftlich an den Leiter der öffentlichen Chemotechnikerfachschule zu richten, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag ist eine Erklärung des Bewerbers darüber beizufügen, ob er bereits eine staatliche Chemotechnikerprüfung abgelegt hat, gegebenenfalls mit Angabe von Zeit, Ort und Prüfungsergebnis. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bestimmt im Benehmen mit dem Leiter der Chemotechnikerfachschule die Prüfungstermine sowie die Lehrer, die in den Prüfungsausschuß berufen werden.

11.3 Die Fremdenprüfung wird in zwei getrennten Teilen abgelegt, zwischen denen ein Zeitraum von 5–7 Monaten liegen muß. Die Zuordnung der Prüfungsfächer zu den beiden Teilen wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Leiter der Chemotechnikerfachschule festgelegt und von diesem dem Antragsteller mitgeteilt. Der zweite Prüfungsteil kann erst begonnen werden, wenn der erste bestanden ist.

11.4 Die Fremdenprüfung erstreckt sich auf alle Fächer und Praktika, in denen in der Chemotechnikerfachschule unterrichtet wird.

11.5 Die Fremdenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen in dem Zeugnis (Muster 2) aufzuführenden Fächern mit mindestens „ausreichend“ beurteilt sind.

11.6 Die Wiederholung der gesamten Prüfung oder der Prüfung in einem Fach oder in zwei Fächern ist frühestens nach einem halben Jahr und nur einmal zulässig. Die Wiederholung ist gemäß 5.1 zu beantragen.

11.7 Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

11.8 Wer die Fremdenprüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der öffentlichen Chemotechnikerfachschule unterzeichnetes Zeugnis nach Muster 2. Er (sie) ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Chemotechniker“

bzw.

„Staatlich geprüfte Chemotechnikerin“

zu führen.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenen formlosen Bescheid.

12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 8. 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen gemäß RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1956 (n. v.) — II E 4.72–31.0 Nr. 2720/56, v. 21. 3. 1957 (n. v.) — II E 4.72–31.0 Nr. 1162/57 und v. 23. 5. 1957 (n. v.) — II E 4.70–31.2 Nr. 278/57 — außer Kraft.

Muster 1
(Vorderseite)

(Bezeichnung der Schule)

Zeugnis
über die staatliche Chemotechnikerprüfung

Herr/Frau/Fräulein

(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in Kreis
hat auf Grund der Prüfungsordnung für die Chemotechnikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen
v. 16. 4. 1969 am die staatliche Chemotechnikerprüfung bestanden.
Auf Grund der umstehend aufgeführten Leistungen wurde ihm/ihr die Gesamtnote

zuerkannt.

Herr/Frau/Fräulein ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung
„Staatlich geprüfter Chemotechniker“
„Staatlich geprüfte Chemotechnikerin“

zu führen.

....., den
(Ort)

Für den Staatlichen Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende

Der Leiter der Chemotechnikerfachschule

(Siegel der oberen Schulaufsichtsbehörde)

Leistungsstufen für die Gesamtnote: Sehr gut bestanden, gut bestanden, befriedigend bestanden, bestanden

Muster 1
(Rückseite)

Die Leistungen von Herrn/Frau/Fräulein
während der Ausbildung und in der Prüfung sind in den unten aufgeführten Fächern wie folgt beurteilt
worden:

Theoretische Fächer

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Es sind alle Fächer aufzuführen, in denen
unterrichtet worden ist.

Praktische Fächer

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bemerkungen:

....., den
(Ort)

Der Leiter
der Chemotechnikerfachschule

Die Lehrer
als Mitglieder des Prüfungsausschusses

(Siegel der
Chemotechnikerfachschule)

Leistungsstufen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Muster 2
(Vorderseite)

(Bezeichnung der Schule)

Zeugnis

über die staatliche Chemotechnikerprüfung

Herr/Frau/Fräulein
(Vor- und Zuname)

geboren am 19. in, Kreis,
hat auf Grund der Prüfungsordnung für die Chemotechnikerfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen
v. 16. 4. 1969 am als Nichtschüler die staatliche Chemotechnikerprüfung (Fremden-
prüfung) bestanden.

Auf Grund der umstehend aufgeführten Leistungen wurde ihm/ihr die Gesamtnote

zuerkannt.

Herr/Frau/Fräulein ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung
 „Staatlich geprüfter Chemotechniker“
 „Staatlich geprüfte Chemotechnikerin“

zu führen.

....., den
(Ort)

Für den Staatlichen Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende

Der Leiter der Chemotechnikerfachschule

(Siegel der oberen Schulaufsichtsbehörde)

Leistungsstufen für die Gesamtnote: Sehr gut bestanden, gut bestanden, befriedigend bestanden, bestanden.

Muster 2
(Rückseite)

Die Leistungen von Herrn/Frau/Fräulein
in der Prüfung sind in den unten aufgeführten Fächern wie folgt beurteilt worden:

Theoretische Fächer

Es sind alle Fächer der regulären Ausbildung aufzuführen.

Praktische Fächer

Bemerkungen:

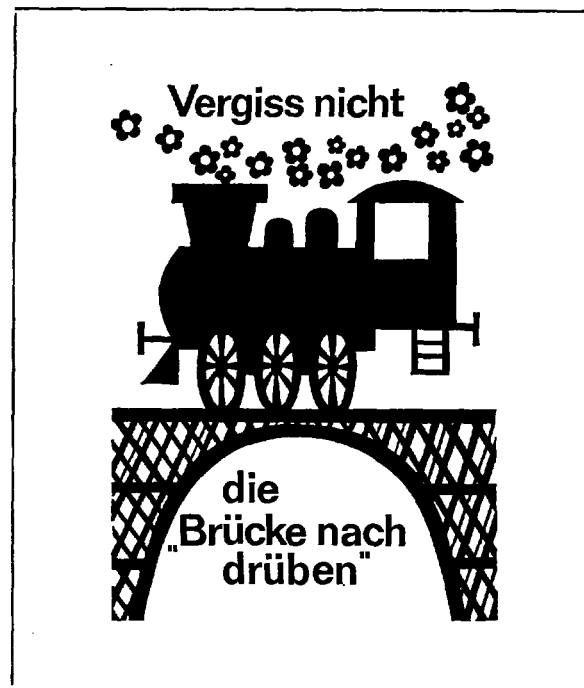
....., den
(Ort)

Der Leiter
der Chemotechnikerfachschule

Die Lehrer als Mitglieder des Prüfungsausschusses

(Siegel der
Chemotechnikerfachschule)

Leistungsstufen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.